



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/114/2022

Tagesordnungspunkt		
Umsatzsteuerreform §2b UStG - Umsatzsteueranpassungssatzung - Beratung und Beschlussfassung		
Fachbereich:	Amt IV - Rechnungsamt	Datum: 28.10.2022
Bearbeiter:	Dickemann	AZ:
Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeinderat	29.11.2022	öffentlich

Beschlussvorschlag:	Der Gemeinderat beschließt die Umsatzsteueranpassungssatzung wie vorgeschlagen.
----------------------------	--

Pflichtaufgabe



Freiwillige Aufgabe



Ziel der Verwaltung:

Vermeidung von steuerlichen Risiken ab dem 01.01.2023

Finanziellen Auswirkungen der Maßnahme:

Keine. Die zuzügliche Umsatzsteuer muss an das Finanzamt abgeführt werden.

Personelle Auswirkungen:

Keine. Eine Ablehnung hingegen würde einen erheblichen Aufwand bei der quartalsweisen Umsatzsteuervoranmeldung bedeuten.



Sachverhalt:

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss hat die Thematik in seiner letzten Sitzung vorberaten und einstimmig den Satzungsbeschluss wie vorgeschlagen empfohlen.

Mit Blick auf die Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand entstehen diverse steuerliche Risiken für die Gemeinde Pfinztal. Im Verwaltungs- und Finanzausschuss am 20.09.2022 hat die Steuerberatungsgesellschaft BW Partner bereits erläutert, dass die Verwaltung eine Analyse aller Einnahmepositionen vorgenommen und diese auf ihre künftige Steuerbarkeit geprüft hat.

Für die Einnahmepositionen, die künftig steuerliche Risiken aufwerfen oder bei Überschreitung der Kleinunternehmerregelung steuerlich relevant werden könnten, müssen deshalb sog. „Steuer-Disclaimer“ in die örtlichen Satzungen eingefügt werden, um steuerliche Risiken im laufenden Betrieb abzufangen.

Der Gemeindetag Baden-Württemberg hat deshalb ein Satzungsmuster in Form einer Artikelsatzung entworfen und empfiehlt allen Kommunen ihre einnahmeerzeugenden Satzungen nach diesem Muster mit einem „Steuer-Disclaimer“ zu versehen.

Um auch für künftige Entwicklungen im Umsatzsteuerrecht gut gerüstet zu sein, hat die Verwaltung in die Umsatzsteueranpassungssatzung alle Satzungen mit steuerbaren Einnahmetatbeständen, unabhängig von einer möglichen Steuerbefreiung, mitaufgenommen. Hoheitliche Einnahmetatbestände sind nicht aufgeführt, da sie grundsätzlich keine steuerlichen Risiken mit sich bringen.

Für die Umsatzsteueranpassungssatzung der Gemeinde Pfinztal wurde jeweils nach dem Paragraphen, der die Gebührenhöhe in der jeweiligen Satzung definiert, ein Paragraph mit dem Zusatz „a“ eingefügt. Dies verdeutlicht dem Leser das nachträgliche Einfügen des Paragraphen ohne die inhärente Satzungsstruktur zu verändern.

Anlagen:

Umsatzsteueranpassungssatzung